

## **Satzung**

### **über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) -in der zurzeit geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 12.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde Kalefeld erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an höchstens zwanzig Rats-, Verwaltungsausschuss- und Ausschusssitzungen jährlich, sowie höchstens zwölf Fraktionssitzungen jährlich in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die an einer Ausschusssitzung teilnehmen, ohne Mitglied dieses Ausschusses oder ohne Vertreter für ein Mitglied zu sein, erhalten keine Entschädigung. Keine Entschädigung wird für die Teilnahme an repräsentativen Terminen (z.B. Einweihungsfeierlichkeiten) gezahlt.
- (3) Mit der vorgenannten Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz des durch die Mitgliedschaft im Rat und durch die Teilnahme an Sitzungen dieses Organs und seiner Ausschüsse entstandenen Auslagen abgegolten, mit Ausnahme der Entschädigung gemäß § 3.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird den Ratsfrauen und Ratsherren auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausschlag für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses und sonstigen Sitzungen und Besprechungen, wenn sie auf Beschluss des Rates und des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, in nachgewiesener Höhe bis zu 36 € je Stunde, höchstens bis zu 288 € je Sitzungstag, erstattet. Verdienstausschlag wird nur für Zeiten zwischen 7.00 und 19.00 Uhr an Werktagen gewährt. Diese Zeiten gelten nicht für besondere Berufsgruppen (wie z.B. Schichtarbeiter) deren Arbeitszeit üblicherweise außerhalb der vorgenannten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit liegt.

Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde bis zur Höhe von 36,00 € gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ansprüche nach den Sätzen 1 bis 3 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die nachgewiesene Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € begrenzt auf eine Zeitdauer von höchstens 8 Stunden je Sitzungstag. Dieser Betrag erhöht sich ab der dritten Person für jede weitere dem zu führenden Haushalt angehörende Person um 2,00 €, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person ist. Der entstandene Nachteil ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der Ratsherr oder die Ratsfrau ist in erster Linie verpflichtet, die Zeiten häuslicher, frei einteilbarer Tätigkeit so einzurichten, dass sie mit der Mandatstätigkeit nicht kollidieren. Erst wenn eine solche Kollision nicht vermieden werden kann, entsteht der Ausgleichsanspruch.

- (5) Die Gemeinde kann sich mit Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmer/in keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, und deren Arbeitgeber dahingehend einigen, dass für die durch die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf entfallenden Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge usw.) abgeführt werden. In diesem Fall erstattet die Gemeinde dem Arbeitgeber den Bruttobetrag, soweit dieser nicht höher als der für die Erstattung des Verdienstaussfalls in Abs. 4 festgesetzte Höchstbetrag ist.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung für notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für eine Kinderbetreuung eigener Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von höchstens 15 € je Stunde.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten auf Antrag für die Zeit eines Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG Verdienstaussfall gemäß Abs. 4 und 5.
- (8) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren Reisekosten nach den für Ehrenbeamte maßgebenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben kommt die Zahlung von Auslagen und Sitzungsgeldern nicht in Betracht. Fahrkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € gewährt.

## **Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren mit besonderen Funktionen**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| a) die stellv. Bürgermeister | 90,00 € |
| b) die Beigeordneten         | 60,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden | 90,00 € |
| d) die /der Ratsvorsitzende  | 60,00 € |
- Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (2) Die Entschädigungen werden jeweils vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (4) Sind die stellvertretenden Bürgermeister länger als zwei Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung nach Abs. 1 mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats. Das gleiche gilt sinngemäß für die Zahlung der Entschädigungen der Beigeordneten, der/die Fraktionsvorsitzenden sowie des Ratsvorsitzenden. Der tätig werdende Vertreter/die tätig werdende Vertreterin erhält zum gleichen Zeitpunkt die Entschädigung nach Abs. 1 unter Fortfall der sonst vorgesehenen Entschädigung.

### **§ 3**

#### **Fahrtkostenpauschale**

Als monatliche Fahrtkostenpauschale erhalten Ratsfrauen und Ratsherren

- |   |         |
|---|---------|
| a) die dem Verwaltungsausschuss angehören       | 20,00 € |
| b) die nicht dem Verwaltungsausschuss angehören | 15,00 € |

### **§ 4**

#### **Entschädigung der Ortsratsmitglieder, der Ortsbürgermeister/in und deren Stellvertreter/innen**

- (1) Die Mitglieder des Ortsrates erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist auf höchstens 4 Ortsrats-sitzungen pro Jahr begrenzt. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich zum 01.12.
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

- a) die Ortsbürgermeister/innen
- |   |       |
|---|-------|
| der Ortschaften mit über 800 Einwohnern | 150 € |
| der Ortschaften mit über 500 Einwohnern | 130 € |
| der Ortschaften unter 500 Einwohnern    | 105 € |
- b) die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen 25 €
- (3) § 1 Abs. 3 - 8 und § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Ist der/die Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin länger als 1 Monat ununterbrochen an der Ausübung seines/ihres Amtes verhindert, so erhält der/die die Geschäfte wahrnehmende Vertreter/in eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/Ortsbürgermeisterin für die Dauer der Vertretung nach Ablauf von einem Monat. Für diesen Zeitraum entfällt die für den/die Vertreter/in vorgesehene Entschädigung nach Abs. 2. Der Erholungsurlaub während des Kalenderjahres gilt nicht als Unterbrechung der Dienstgeschäftsführung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in ermäßigt sich auf die Entschädigung des/der stellv. Ortsbürgermeisters/in, wenn der/die Ortsbürgermeister/in länger als einen Monat an der Ausübung seines/ihres Amtes verhindert ist, für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Der Erholungsurlaub während des Kalenderjahres gilt nicht als Unterbrechung der Dienstgeschäfte.

## § 5

### **Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Für die Erstattung des Verdienstaufschlags ist § 1 Abs. 4 -6 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Fahrtkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ausschussmitglied stehen, werden grundsätzlich in der nachgewiesenen Höhe erstattet.
- (4) § 1 Abs. 8 findet sinngemäß Anwendung.

## § 6

### **Aufwandsentschädigung für Büchereileiter/innen, Ortsjugendpfleger/innen und Ortsheimatpfleger/innen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die
- |  |          |          |
|--|----------|----------|
| a) Büchereileiter/innen  | jährlich | 360,00 € |
| b) Ortsjugendpfleger/innen   | jährlich | 240,00 € |
| Bei gleichberechtigt ernannten Ortsjugendpflegern/innen teilt sich der Betrag anteilig auf |          | 120,00 € |
| c) Ortsheimatpfleger/innen   | jährlich | 240,00 € |
- (2) § 1 Abs. 8 findet sinngemäß Anwendung.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte und die/den Behindertenbeauftragte/n**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Kalefeld beträgt monatlich 105 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n der Gemeinde Kalefeld beträgt monatlich 60 €.
- (3) § 1 Abs. 8 sowie § 2 Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.

## **§ 8**

### **Ausschluss der Entschädigungsansprüche**

Entschädigungsansprüche entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat ruht.

## **§ 9**

### **Allgemeines**

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung nach dieser Satzung ist - unbeschadet von § 1 Abs. 5 - Angelegenheit der Empfänger.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kalefeld vom 23.05.2002 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 11.06.2009 sowie die im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 31/2012 vom 10.08.2012, Seite 422 ff. , veröffentlichte Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten vom 12.07.2012 außer Kraft.

Kalefeld, 12.07.2012

Der Bürgermeister

L.S.

(gez.) Edgar Martin